

Hausordnung (Aktualisierung Juni 2022)

Hausordnung der Förderschule für Geistigbehinderte
„Regenbogenschule“ Dessau-Roßlau

§ 1

Die Schule ist täglich ab 6.30 Uhr geöffnet. Die in der Zeit von 6.30 – 7.30 Uhr ankommenden Schüler/innen werden am Haupteingang in Empfang genommen und verteilt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist **freiwillig**. Nach einem Infektionsfall in einer Klasse wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes empfohlen. Um den Schulbetrieb weiterhin sicher zu gestalten, orientieren wir uns am Hygieneplan der Schule (Stand April 2022).

In den Ferien ist die Schule von 6.30 -15.00 Uhr geöffnet.

Die Schule gliedert sich in:

Hauptgebäude in der Breite Str. 6 / 7
Containererweiterung angrenzend an Schulgarten
2 Wohnschulen in der Rabestr. 27
1 Klasse in der Friederikenschule

§ 2

Pädagogischen Mitarbeiter*innen / Betreuer*innen / Mitarbeiter*innen im Bundesfreiwilligendienst / Schulbegleiter*innen der jeweiligen Klasse übernehmen bis 7.30 Uhr die Kinder aus dem Frühdienst je nach Dienstplan.

Die Schüler/innen frühstücken ab 07.30 Uhr mit dem/der pädagogischen Mitarbeiter*in. Die Lehrer*innen sind ab 07.30 Uhr im Haus, wenn ihr Unterricht zur ersten Stunde beginnt. 8.00 Uhr beginnt der Unterricht.

Jeder/Jede Mitarbeiter*in hat sich 10 Minuten vor Dienstbeginn in der Schule aufzuhalten.

§ 3

Zur Gewährleistung des pünktlichen Unterrichtsbeginns müssen die Kinder spätestens 7.25 Uhr in der Schule sein. Nachdem Klingeln am Haupteingang/Container öffnet eine verantwortliche Person die Tür und sorgt dafür, dass die Kinder in ihre Klassenräume kommen.

Während des Unterrichts sind die Klassen weitgehend von Störungen freizuhalten. Kinder oder Klassen, die sich im Schulhaus befinden, müssen dazu angehalten werden, sich so leise wie möglich im Gebäude zu bewegen.

§ 4

Das Verlassen des Hauses ist im Ausgangsbuch zu vermerken. Eine Rückmeldung ist ebenfalls unbedingt erforderlich.

§ 5

Die Hofpausen finden zum Teil gestaffelt statt (siehe Pausenplan). Die Aufsicht übernehmen die Pädagogischen Mitarbeiter*innen / Betreuer*innen / Mitarbeiter*innen im Bundesfreiwilligendienst, im Bedarfsfall die Lehrkraft.

§ 6

Das Mittagessen findet in der Regel von 12.05 - 12.30 Uhr statt.

Die Betreuung regelt das Klassenteam.

Die 6. Unterrichtsstunde endet 13.15 Uhr und die 7. Stunde 14.00 Uhr.

Die Schule ist bis 15.30 Uhr geöffnet.

§ 7 Bei Krankheit/Fehlen an einem Unterrichtstag, muss die Schule von den Eltern bis 8.00 Uhr telefonisch (Tel.: 0340 213198), per Fax (0340 213892) **oder per Mail kontakt@sos-regenbogen-dessau.bildung-lsa.de informiert werden.**

Fehlende Schüler*innen werden am gleichen Tag ins Klassenbuch eingetragen. Entschuldigungen sind zeitnah einzufordern.

Für die Berufsschulstufe gelten gesonderte Regelungen:

1. Am Tag der Erkrankung, sofern es sich um einen Unterrichtstag handelt, muss die Schule bis 8.00 Uhr telefonisch (Tel.: 0340 213198), per Fax (0340 213892) **oder per Mail kontakt@sos-regenbogen-dessau.bildung-lsa.de** davon in Kenntnis gesetzt werden.
2. Spätestens am dritten Tag der Erkrankung muss dem/der Klassenlehrer*in rückwirkend eine ärztliche Bescheinigung der Schulunfähigkeit vorliegen. Erfolgt diese Vorlage nicht, werden die versäumten Tage als unentschuldig im Klassenbuch notiert.
3. Geplante Facharzttermine, die innerhalb der Unterrichtszeit liegen, sind dem/der Klassenlehrer*in im Voraus mitzuteilen. Im Anschluss an den Besuch des Arztes ist eine Bescheinigung als Bestätigung dieses Termins mit Zeitangabe der Schule vorzulegen.

§ 8

Alle zur Schule gehörenden Gebäude, deren Ausstattung sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, damit sich alle im Unterricht und in der Freizeit wohlfühlen können. Therapie- und Fachunterrichtsräume sind von Schüler*innen nur in Begleitung bzw. auf Anweisung von pädagogischem Personal zu betreten. Eventuell festgestellte Schäden sind umgehend dem/der Hausmeister*in bzw. der Schulleitung zu melden.

Alle helfen durch ihr persönliches Verhalten mit, dass das Leben in der Schule jedem Freude bereitet. Dazu gehören vor allem:

- Höflichkeit und Freundlichkeit im Umgang zwischen Schüler*innen und Erwachsenen
- Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft untereinander, besonders der älteren Schüler*innen gegenüber den jüngeren Schüler*innen.

§ 9

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Es ist Schüler*innen untersagt, Zigaretten, Feuerzeuge, Streichhölzer etc. in die Schule mitzubringen. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlung sind Pädagogen verpflichtet, mit Zustimmung des Betreffenden Kontrollen im Interesse der Sicherheit durchzuführen.

Erlaubnis im Einzelfall

Im Einzelfall kann die Schulleitung von den grundsätzlichen Verboten bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Feiern, Jubiläen usw.) befreien.

§ 10

Es ist untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffen-Gesetzes mit in die Schule zu bringen (Rundverfügung vom 30.10.92).

Die Nutzung von Handys und Geräten der Unterhaltungselektronik sind in der Schulzeit und während der Ferienbetreuung für Schüler*innen verboten.

Erlaubnis im Einzelfall

Im Einzelfall können die verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Schule von diesem Verbot befreien, wenn

1. ...eine zeitweise Nutzung für den Unterricht vorgesehen ist.
2. ...eine Handynutzung für die selbständige Schulwegbewältigung von den Eltern gewünscht wird (schriftlicher Antrag).

Außerhalb dieser besonderen Situationen verbleibt das Handy ausgeschaltet in der Schultasche. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung.

Sollte gegen diese Regeln verstoßen werden, nimmt der/die Mitarbeiter*in der Schule das Handy bzw. das elektronische Gerät in Verwahrung, und es erfolgt umgehend eine Elterninformation. Das Gerät kann von den Eltern im Sekretariat wieder abgeholt werden.

§11

Fahrraderlaubnis

Auf Antrag der Eltern kann es Schüler*innen gestattet werden, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. [Voraussetzungen sollten im Interesse der Sicherheit der Kinder sein:](#)

1. eine bestandene Fahrradprüfung
2. ein verkehrssicheres Fahrrad
3. Nutzung eines Fahrradhelmes

[Die Gesamtverantwortung tragen die Eltern, Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte.](#)

§ 12

Die Türen des Schulhauses sind stets geschlossen zu halten. Bei Feststellung betriebsfremder Personen, [die ohne Anmeldung das Gebäude betreten haben](#), ist umgehend die Schulleitung bzw. die Sekretärin zu benachrichtigen.

Besucher melden sich grundsätzlich [per Sprechanlage](#) im Sekretariat.

Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf einen Diebstahl durch einen/einer Schüler*in wird dem/der Schüler*in die Möglichkeit gegeben, freiwillig seine/ihre persönlichen Sachen vollständig vor mehreren Mitarbeiter*innen auspacken bzw. vorzuzeigen.

Sollte er/sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, wird in jedem Falle die Polizei verständigt (0340 - 25 03 0 Polizeirevier Dessau).

§ 13

Bei Unfällen ist erste Hilfe zu leisten und eine entsprechende Weiterbehandlung zu veranlassen. Unfälle sind meldepflichtig!

(Unfallbuch Lehrerzimmer-Fach); Notruf: 112

§ 14

Medikamente sind in den dafür vorgesehenen Schränken (auch Kühlschränke) verschlossen in Verbindung mit einer stets aktualisierten Einnahmевorschrift aufzubewahren und nach ärztlicher und elterlicher Anordnung zu verabreichen (schriftliche Vereinbarung).

§ 15

Für die Belehrung der Schüler*innen ist die an der Schule durch die Gesamtkonferenz erlassene Hausordnung zugrunde zu legen.

Folgende Schwerpunkte sollten auf der Grundlage der konkreten Bedingungen an der Schule u.a. enthalten sein:

- Beachtung der besonderen Hygienevorschriften in Bezug auf die Corona-Pandemie
- Durchlüftung der Räume u.a.
- die Durchsetzung von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin
- angemessenes, freundliches Verhalten der Schüler*innen gegenüber Lehrer*innen, Erzieher*innen und Mitschüler*innen im Unterricht, während der Pausen und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes
- pfleglicher Umgang mit Lehr- und Lernmitteln, Schulinventar etc

§ 16

Die Beschäftigten der Schule weisen nachdrücklich daraufhin, Verhaltensweisen zu unterlassen, die geeignet sind, die öffentliche Wahrnehmung als weltoffene, pluralistische, freiheitliche und demokratische Schule zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden insbesondere die Verwendung von Kennzeichen und Kleidungsmarken mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten untersagt.

Verstöße gegen diese humanistischen Grundsätze werden durch geeignete Ordnungsmaßnahmen geahndet bzw. zur Anzeige gebracht.